

Stiftungsverfassung „Stiftung Kirche Wachenbuchen“

Die Evangelische Kirchengemeinde Buchen und die Stifter Dietrich Hardt, Bleichstr. 27 Maintal, Elfriede Horning, Rümelin 25, Frankfurt, Karl Kreiser, Am Berghof 22, Maintal; Helga Kreiser, Am Berghof 22, Maintal; Marie Kurz, zuletzt Hanauer Landstr. 32, Maintal; Karl-Heinz Ritzel, Burgstr. 23, Maintal; Johanna Ritzel, Burgstr. 23, Maintal; Erhard Schwarz, zuletzt Kirchhofstr. 8, Maintal; Herta Weniger, Ronneburgstr. 3, Maintal; Karl-Heinz Weniger, Ronneburgstr. 3; Maintal; Josef Allar, zuletzt Alt Wachenbuchen 21, Maintal begründen die Stiftung „Kirche Wachenbuchen“. Sie übertragen ihr ein Barvermögen in Höhe von € 25.000,00. In Ausführung der mit der Stiftung verbundenen Aufgaben vereinbaren der Stifter und der Treuhänder folgende Verfassung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Kirche Wachenbuchen“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Maintal.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Stiftung ist die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Erhaltung und Ausgestaltung der Kirche und des Kirchhofs in Maintal-Wachenbuchen. Dazu gehört auch das Inventar, Orgel, Glocken, Denkmäler und Kunstwerke.

Dies geschieht in erster Linie durch finanzielle Förderung und Einwerbung von Drittmitteln und Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

§ 4

Zustiftungen

Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn der Zustifter die Zuwendung ausdrücklich als solche bezeichnet und dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

Der Mindestbetrag für Zustiftungen beträgt 2.000,00 €. Dieser Mindestbetrag soll jährlich an die Teuerungsrate angepasst werden. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind jederzeit in beliebiger Höhe möglich.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Stifterversammlung.

§ 6

Die Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung soll den Willen der Stifter bei der Ausgestaltung der Kirche und des Kirchhofs von Maintal Wachenbuchen zum Ausdruck bringen.
- (2) Mitglied der Stifterversammlung ist jeder Stifter oder Zustifter auf Lebenszeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle 6 Jahre durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Personen für den Stiftungsvorstand gem. § 7 Abs. 3 vorschlagen.
- (5) Die Stifterversammlung muss bei einer Änderung des Stiftungszweckes angehört werden

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Buchen, die vom Kirchenvorstand gewählt werden;

2. der Pfarrer des Gemeindebezirks Wachenbuchen

3. Der Vorstand kann selbst bis zu drei weitere fachkundige stimmberechtigte Mitglieder berufen. Dabei soll er die Vorschläge der Stiffterversammlung berücksichtigen. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Vorstands. Wiederberufung ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 2 der Stiftungsverfassung wahr.
- (2) Er entscheidet über die Vergabe der Mittel, die der Stiftung aus Spenden, Kapitalerträgen und sonstigen Einnahmen zufließen.
- (3) Er bestimmt den Treuhänder.
Er überwacht die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder.
- (4) Er verleiht auf Antrag einem Spender die Rechte eines Stifters, wenn die Summe seiner Spenden die Mindesthöhe für Zustiftungen nach § 4 erreicht hat.
- (5) Der Pfarrer des Gemeindebezirks Wachenbuchen lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. In der Regel soll jährlich mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Treuhänder-Verwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet die Stiftung gemäß § 2 der Verfassung und den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes.
- (2) Es wird eine Sonderkasse gebildet, die von dem Treuhänder verwaltet wird.

§ 10

Verfassungsänderungen

- (1) Verfassungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen neben der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Buchen und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Stiffterversammlung muss angehört werden.

§ 11

Aufhebung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt das Stiftungskapital an die Evangelische Kirchengemeinde Buchen zurück.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Maintal-Wachenbuchen, den 23.03.2006

Die Kirchenvorsteher

die Stifter